

Jede öffentliche Religionsausübung kann reguliert werden. Keine darf stranguliert werden !

"Die Entscheidung darüber, ob der Muezzinruf öffentlich und mittels Lautsprecher erfolgen kann, ist jeweils die Entscheidung über den Einzelfall. Sie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht der Politik. Die Verwaltung hat sich an Recht und Gesetz zu halten. Das Grundgesetz garantiert die freie Religionsausübung", kommentiert der FDP-Fraktionsvorsitzende Joachim C. Heitmann die Entscheidung der Oberverwaltungsgerichte Münster über eine Nachbarschaftsklage gegen den Ruf des Muezzin in Oer-Erkenschwick.

Das Gericht hatte die Klage eines Nachbarn dort abgewiesen.

Die Krefelder FDP-Stadtratsfraktion hatte in einer Anfrage an den Rat vom 24.04.20 gefragt, auf welcher Rechtsgrundlage der Muezzin-Gebetsruf nur dann genehmigungsfähig sei, wenn die Moscheen während der Corona-Pandemie geschlossen sein müssten. Die Verwaltung hatte dazu mitgeteilt, dass keine Anträge oder Anfragen zur Zulassung des Muezzin-Gebetsrufs mittels einer elektronischen Verstärker- und Lautsprecheranlage zur ständigen Zulassung vorlägen. Solche Anlagen könnten grundsätzlich genutzt werden, wenn unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden würden. Dabei spiele die Entfernung der Moschee zu schutzwürdigen Gebieten, die Schalleistung der Anlage, die Häufigkeit der Benutzung sowie "andere Faktoren" eine Rolle, so die Auskunft der Verwaltung.

"Was die auch Dritte tangierende Religionsausübung in Krefeld angeht, setzen wir Krefelder Liberale weiterhin auf eine interreligiöse Abstimmung. Gefragt sind dabei vor allem die drei großen in Krefeld ansässigen Religionsgemeinschaften des Monotheismus, also die katholische, evangelische und muslimische", so Heitmann.

"Ein von diesen Religionsgemeinschaften gemeinsam erarbeitetes Konzept für die öffentliche Religionsausübung könnte für die Verwaltung eine wichtige Orientierung sein. Jede öffentliche Religionsausübung kann reguliert werden, keine darf stranguliert werden."